

Meldung zur Festsetzung des Ausbildungsbudgets 2024 - Ausfüllanleitung für Pflegeschulen, Meldefrist: 30.06.2023

1. Allgemeine Hinweise

Was ist die Meldung „Festsetzung Ausbildungsbudget 2024“?

Gem. § 5 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) melden die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen ihre voraussichtlichen Bedarfe für die Pflegeberufeausbildung in 2024, so dass die Ausbildungsbudgets für 2024 ermittelt und festgesetzt werden können. Diese Ausbildungsbudgets bilden die Grundlage für Ausgleichzahlungen für die entstandenen Ausbildungskosten.

Wer muss die Meldung abgeben?

Gemäß Pflegeberufegesetz sind alle ausbildenden Pflegeeinrichtungen, alle ausbildenden Krankenhäuser und alle Pflegeschulen der generalistischen Pflegeausbildung in Baden-Württemberg verpflichtet, dem AFBW bis zum 30.06.2023 Daten zur Festsetzung des Ausbildungsbudgets zu melden.

⚠ Über den AFBW werden nur die Azubis und Schüler finanziert, die ab 2020 mit der generalistischen Pflegeausbildung gemäß Pflegeberufegesetz beginnen bzw. begonnen haben.

Bis wann ist die Meldung abzugeben?

Meldefrist ist der 30.06.2023.

Was beinhaltet die Meldung?

Im Rahmen der Meldung müssen die Pflegeschulen folgende Angaben machen:

- Geplante Ausbildungstätigkeit in 2024
- Voraussichtliche Anzahl Schüler im 1. Ausbildungsjahr 2024 (ggf. mit unterschiedlichem Ausbildungsbeginn und klassenindividuellen Unterrichtsbeginn)
- Differenzierungskriterien:
 - Voraussichtliche Anzahl der jahresdurchschnittlichen als Master akademisiert anrechenbaren Lehrkräfte in Vollzeitäquivalenten im Jahr 2024
 - Voraussichtliche Anzahl der jahresdurchschnittlichen NICHT als Master akademisiert anrechenbaren Lehrkräfte in Vollzeitäquivalenten im Jahr 2024

2. Öffnen der Meldemaske

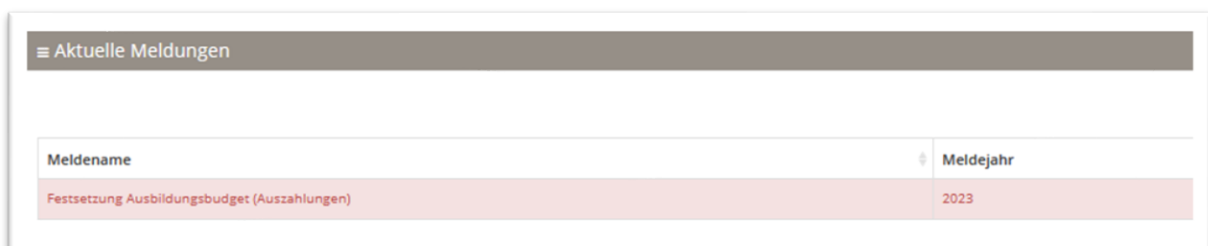


Bitte wählen Sie hier „Festsetzung Ausbildungsbudget“

Im ersten Schritt ist von allen Pflegeschulen die für 2024 geplante Ausbildungstätigkeit anzugeben.



Erst bei der Auswahl von „Ja“ öffnet sich die auszufüllende „Meldung zur Festsetzung des Ausbildungsbudgets (Auszahlungen)“.



Bei der Auswahl von „Nein“ wird keine Meldung angezeigt. „Nein“ wäre auszuwählen, wenn eine bereits registrierte Pflegeschule im Jahr 2024 (doch) keine Ausbildung plant oder wenn die Ausbildungstätigkeit zur Generalistik im Folgejahr eingestellt wird (derzeit noch nicht relevant).

⚠ ACHTUNG: Bei Wechsel der Angabe Ausbildungstätigkeit von „Ja“ auf „Nein“:



Haben Sie die Meldung zur Festsetzung des Ausbildungsbudgets ausgefüllt und ändern nachträglich die Angabe in Ausbildungstätigkeit von „Ja“ auf „Nein“, wird die Meldung zur Festsetzung der Ausgleichszuweisung 2024 geleert; Ihre dort getätigten Angaben sind dann nicht mehr vorhanden.

Pflegeschulen müssen folgende Angaben zur Festsetzung des Ausbildungsbudgets 2024 an den AFBW melden:

(1) vorauss. Anzahl Schüler 1. Ausbildungsjahr 2024

Ausbildungsjahr	Beginn im Finanzierungsjahr	vorauss. A.-Umfang (%)	Ende im Finanzierungsjahr	vorauss. Anzahl Schüler	VZÄ Schüler 2024/A.-Jahr
1	04/2024 ①	100 ②	12/2024	12 ③	9,000000000 ④ wird automatisch berechnet
1	10/2024	100	10/2024	25	6,250000000

Bitte geben Sie jeweils an, wie viele Schüler im **1. Ausbildungsjahr** zu einem bestimmten Ausbildungsbeginn (Datum) mit gleichem Ausbildungsumfang (%) die Ausbildung beginnen. Für jede solche "Gruppe" an Schüler im 1. Ausbildungsjahr ist eine Zeile anzulegen. Bei unterschiedlichen Ausbildungsbeginn oder Ausbildungsumfängen sind also mehrere Zeilen zu befüllen.

Mit Hilfe der Schaltfläche  können weitere Zeilen hinzugefügt werden, mit der Schaltfläche  wird die letzte angelegte Zeile entfernt.

(Das Wort "Ausbildung" wird in den folgenden Feldern durch den Buchstaben A. abgekürzt.)

⚠ Es werden keine Schüler im 2. und 3. Ausbildungsjahr abgefragt, diese werden nach Abschluss der Meldung zu einem späteren Zeitpunkt aus den IST-Angaben der "Meldeliste Schüler" vom AFBW ergänzt.

① vorauss. A.-Beginn

Über eine Kalendervorschau kann der Monat des vorauss. A.-Beginns ausgewählt werden. Bei der Planung geht man davon aus, dass die reguläre Ausbildung immer am Monatsersten beginnt. Es ist nur ein Beginn innerhalb des Jahres 2024 (außer Monat Januar) möglich.

② vorauss. A.-Umfang (%)

Gemäß Pflegeberufegesetz beträgt die Ausbildungsdauer unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung in Vollzeitform drei Jahre, in Teilzeitform höchstens fünf Jahre (betrifft nicht Kalenderjahre, sondern Ausbildungsjahre). Dementsprechend sind Ausbildungsumfänge von 75 % und 100 % möglich. **Sollte der geplante Ausbildungsumfang davon abweichen, ist hier der nächstgelegene, höhere Ausbildungsumfang auszuwählen.**

③ vorauss. Anzahl Schüler

Bitte geben Sie für jede in einer Zeile zusammengefasste Gruppe von Schülern (gleicher Ausbildungsbeginn und -umfang) die Anzahl der Schüler an, die im Jahr 2024 die Ausbildung im 1. Ausbildungsjahr beginnen.

④ VZÄ Schüler 2024/A.-Jahr

Dieses Feld wird automatisch berechnet. Auf Basis Ihrer Angaben ermittelt sich pro Zeile die Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) Schüler/1. A.-Jahr, welche anteilig auf das Finanzierungsjahr 2024 entfällt.

(2) Plausibilisierung vorauss. Anzahl Schüler 1. Ausbildungsjahr 2024

2. Plausibilisierung vorauss. Anzahl Schüler 1. Ausbildungsjahr 2024
Anzahl der Vollzeitäquivalente der Schüler mit Beginn im 1. Ausbildungsjahr 2023
⑤ wird aus Ihren vorjährigen Eingaben übernommen
Anzahl der Vollzeitäquivalente der Schüler mit Beginn im 1. Ausbildungsjahr 2024
⑥ wird aus voriger Eingabe übernommen
Abweichung der Anzahl der Schüler mit Ausbildungsbeginn in 2024 zu 2023
⑦ wird automatisch berechnet
Begründung der Abweichung*
⑧ auszufüllen, wenn Abweichung bei ± 5 VZÄ

⑤ Anzahl der Vollzeitäquivalente der Schüler im 1. Ausbildungsjahr 2023

Hier wird automatisch die im Rahmen der letztjährigen Meldung zur Ermittlung der Ausgleichszuweisungen geplante Anzahl der Schüler im 1. Ausbildungsjahr 2023 umgerechnet in Vollzeitäquivalente (VZÄ) angezeigt. Ist keine Meldung erfolgt, wird „Null“ angezeigt.

⑥ Anzahl der Vollzeitäquivalente der Schüler 1. Ausbildungsjahr 2024

In diesem Feld wird automatisch die Summe der [VZÄ Schüler 2024/1. Ausbildungsjahr] aus dem vorigen Meldebereich „vorauss. Anzahl Schüler 1. Ausbildungsjahr 2024“ angezeigt.

⑦ Abweichung der Anzahl der Schüler 2024 von 2023

In diesem Feld wird automatisch die Abweichung der für das Jahr 2024 geplanten Anzahl an Schülern im 1. Ausbildungsjahr (VZÄ) von der vorauss. Anzahl der Schüler im 1. Ausbildungsjahr 2023 (VZÄ) ausgewiesen. Sofern die für 2024 für das 1. Ausbildungsjahr geplanten Schülerzahlen von den Schülerzahlen 1. Ausbildungsjahr 2023 um mehr als 5 Vollzeitäquivalente nach oben oder unten abweichen, ist diese Abweichung inhaltlich in dem sich **dann öffnenden Textfeld ⑧** zu begründen.

⚠ Bitte geben Sie uns unbedingt an, sofern größere Abweichungen auf bestimmte strukturelle Veränderungen, Fusionen oder aber einer Aufnahme der Ausbildungstätigkeit ab 2024 zurückzuführen sind.

(3) Finanzierungspauschale/Differenzierungskriterien

Die Finanzierungspauschalen für die Kosten der praktischen Ausbildung und die Kosten der Pflegeschulen (ohne Investitionskosten) werden durch die Vereinbarungspartner nach § 30 Abs. 1 PflBG auf Landesebene vereinbart. Die Pauschalen sind alle zwei Jahre anzupassen. Ebenfalls auf Landesebene können Differenzierungskriterien vereinbart werden, mit welchen die Pauschalen übergangsweise, bis zum Jahr 2029, gewichtet werden können.

Entsprechend der erfolgten Landesvereinbarung wird in Baden-Württemberg die „Pauschale zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen“ für die Finanzierungsjahre 2023 und 2024 nach folgenden Kriterien differenziert:

- der Schulgröße
- dem Lehrer-Schüler-Verhältnis sowie
- dem Grad der Nicht-Master-Akademisierung der Lehrkräfte.

Die entsprechenden Finanzierungspauschalen und Differenzierungskriterien werden zu gegebener Zeit auf der AFBW-Homepage unter www.afbw-gmbh.de/veroeffentlichungen.html veröffentlicht.

Schulgröße und Lehrer-Schüler-Verhältnis

Der endgültige Wert der Schulgröße und das Lehrer-Schüler-Verhältnis werden im Nachgang der Meldung vom AFBW ermittelt.

Grad der Master- und nicht-Master-Akademisierung der Lehrkräfte 2024

Diese Differenzierungskriterien sind von den Pflegeschulen an den AFBW zu übermitteln.

<p>3. Differenzierungskriterien</p> <p>Voraussichtliche Anzahl der jahresdurchschnittlichen als Master akademisiert anrechenbaren Lehrkräfte in Vollzeitäquivalenten im Jahr 2024 <i>Hinweis: Es sind die Lehrkräfte zu berücksichtigen, die über einen Master-Studienabschluss verfügen oder sich in einem Master-Studiengang befinden sowie Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung auf Master-Niveau.</i></p> <p>⑨</p> <hr/>
<p>Voraussichtliche Anzahl der jahresdurchschnittlichen NICHT als Master akademisiert anrechenbaren Lehrkräfte in Vollzeitäquivalenten im Jahr 2024</p> <p>⑩</p> <hr/>

Für beide Differenzierungskriterien gelten folgende Vorab-Hinweise:

- Es ist nur das Lehrpersonal inkl. Honorarkräfte zu berücksichtigen, welches für die Ausbildung gemäß Pflegeberufegesetz eingesetzt wird.
- Die Schulleitung ist nur in dem Umfang ihrer Lehrtätigkeit gemäß PflBG zu berücksichtigen. Sofern Lehrkräfte Schulleitungsaufgaben übernehmen, sind diese anteilig abzugrenzen.
- Lehrpersonal, welches nicht für die Ausbildung gemäß PflBG eingesetzt wird, ist ebenfalls abzugrenzen.
- Anteilige Freistellungszeiten ohne Lehrverpflichtung, ohne Entgelt- bzw. Bezügezahlung oder auch fortlaufende Vergütungen zum Zweck eines Studiums, sind nicht berücksichtigungsfähig.

In beiden Rubriken muss eine Umrechnung der Anzahl der Lehrkräfte (Köpfe) in Vollzeitäquivalente vorgenommen werden. Auf Landesebene wurde von den Schulverbänden und dem AFBW ein **Berechnungstool zur Ermittlung der Daten der Differenzierungskriterien**. Dieses wird nachfolgend dargestellt, vorab sind folgende Hinweise zu beachten:

9 Voraussichtliche Anzahl der jahresdurchschnittlichen als Master akademisiert anrechenbaren Lehrkräfte in Vollzeitäquivalenten im Jahr 2024

Voraussichtliche Anzahl der jahresdurchschnittlichen als Master akademisiert anrechenbaren Lehrkräfte in Vollzeitäquivalenten im Jahr 2024
Hinweistext: Es sind die Lehrkräfte zu berücksichtigen, die über einen Master-Studienabschluss verfügen oder sich in einem Master-Studiengang befinden sowie Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung auf Master-Niveau.

9

Hier sind die Lehrkräfte zu berücksichtigen, die über einen Master-Studienabschluss verfügen oder sich in einem Master-Studiengang befinden sowie Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung auf Master-Niveau.

10 Voraussichtliche Anzahl der jahresdurchschnittlichen NICHT als Master akademisiert anrechenbaren Lehrkräfte in Vollzeitäquivalenten im Jahr 2024

Voraussichtliche Anzahl der jahresdurchschnittlichen NICHT als Master akademisiert anrechenbaren Lehrkräfte in Vollzeitäquivalenten im Jahr 2024

10

Bitte geben Sie hier den Anteil an Lehrkräften in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) an, welcher keinen Masterabschluss oder keinen Abschluss auf vergleichbarem Niveau hat und sich auch nicht in einem bis zu vier Jahre dauernden Masterstudiengang befindet.

⚠ Master oder vergleichbares Niveau: Gemäß der Eingruppierungssystematik des TVÖD sind dem Master vergleichbar wissenschaftliche Hochschulabschlüsse aller Art. Hier zu berücksichtigen sind Lehrkräfte, die über einen Master oder eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung verfügen. Dazu zählen alle an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule (z.B. Universität, pädagogischen Hochschule) mit einer 1. Staatsprüfung, mit einer Magisterprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet wurde; ein Diplom-Fachhochschulabschluss oder ein Bachelorabschluss erfüllen diese Voraussetzung für sich genommen nicht, es sei denn, es liegt ein Laufbahnerwerb entsprechend der Laufbahnverordnung Kultusministerium LVO-KM über eine laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung vor.

⚠ Für die Ermittlung der Differenzierungskriterien 2024 stellt Ihnen der AFBW im Meldeportal/Rubrik Anleitungen ein **Berechnungstool für die Abfragefelder zu den Differenzierungskriterien zum Download zur Verfügung.**

Beispielberechnung anhand des AFBW-Berechnungstools:

Ermittlung durch eine Selbsteinschätzung des Lehrer-Schüler-Verhältnisses und des prozentualen Anteils der nicht-masterqualifizierten Lehrkräfte in der generalistischen Pflegeausbildung				
Die blau hinterlegten Felder sind Eingabefelder. Bitte tragen Sie hier Ihre Daten ein.				
Die orange hinterlegten Werte werden durch Ihre Dateneingabe automatisch berechnet und sind im Rahmen der Datenmeldung gegenüber dem AFBW anzugeben.				
Pflege-Lehrkräfte in der 3-jährigen Pflegeausbildung in 2024 gesamt: festangestellte Lehrkräfte inkl. Honorarkräfte in der 3-jährigen Pflegeausbildung in 2024 insgesamt (Pflegeberuf gem. Pflegeberufgesetz, Kranken- & Kinderkrankenpflege gem. Krankenpflegegesetz, Altenpflege gem. Altenpflegegesetz)	Lehrkraft 1	Lehrkraft 2	Lehrkraft 3	Lehrkraft 4
Qualifizierungsgrad (Bitte wählen Sie zwischen masterqualifiziert/gleichwertiger Abschluss und nicht - masterqualifiziert/nicht gleichwertiger Abschluss/nicht in bis zu 4-jährigem, Master-Studium)	nicht-masterqualifiziert/nicht gleichwertiger Abschluss/nicht in bis zu 4-jährigem, Master-Studium	nicht-masterqualifiziert/nicht gleichwertiger Abschluss/nicht in bis zu 4-jährigem, Master-Studium	masterqualifiziert/gleichwertiger Abschluss	masterqualifiziert/gleichwertiger Abschluss
Beschäftigungsumfang in %	100%	75%	80%	100%
Auswertung der VZÄ Lehrkräfte				
Anzahl der VZÄ Lehrkräfte mit Masterqualifikation oder mit gleichwertigem Abschluss	1,80 VZÄ			
Anzahl der VZÄ Lehrkräfte ohne Masterqualifikation oder ohne gleichwertigem Abschluss oder ohne derzeitiges Masterstudium	1,75 VZÄ			
VZÄ der Pflege-Lehrkräfte in der 3-jährigen Pflegeausbildung in 2024 gesamt	3,55 VZÄ			
Prozentualer Anteil der als master-akademisiert anrechenbaren Lehrkräften an den Lehrkräften insgesamt	51%			
Prozentualer Anteil der als nicht master-akademisiert anrechenbaren Lehrkräften an den Lehrkräften insgesamt	49%			
Hilfsrechnung Abgrenzung neue generalistische Pflegeausbildung von der bisherigen Pflegeausbildung sowie den entsprechenden Pflegehilfeausbildungen				
Unterrichtseinheiten/-stunden in der 3-jährigen Pflegeausbildung, ggf. in den Pflegehilfeausbildungen oder in der 3-jährigen generalistischen Pflegeausbildung gemäß Pflegeberufgesetz im Jahr 2024 insgesamt. <i>Hinweis für die staatl. Pflegeschulen: Bitte tragen Sie alle voraussichtlichen Unterrichtseinheiten ein, inkl. der Einheiten, welche in anderen Bildungsrichtungen anfallen werden.</i>	3.000 h			
davon Unterrichtseinheiten/-stunden ausgeschlossen gemäß Pflegeberufgesetz	2.000 h			
Prozentualer Anteil Unterrichtseinheiten/-stunden gemäß Pflegeberufgesetz	67%			
VZÄ Lehrkräfte in der generalistischen Pflegeausbildung				
Anzahl der jahresdurchschnittlichen Lehrkräfte in Vollzeitäquivalenten im Jahr 2024	2,37 VZÄ			
davon Anzahl der VZÄ Lehrkräfte mit Masterqualifikation oder mit gleichwertigem Abschluss oder mit derzeitigem Masterstudium	1,20 VZÄ			
davon Anzahl der VZÄ Lehrkräfte ohne Masterqualifikation oder ohne gleichwertigem Abschluss oder ohne derzeitiges Masterstudium	1,17 VZÄ			
Lehrer-Schüler-Verhältnis				
Anzahl der jahresdurchschnittlichen Schüler gemäß der generalistischen Pflegeausbildung in Vollzeitäquivalenten im Jahr 2024	52,00 VZÄ			
Lehrer-Schüler-Verhältnis in der generalistischen Ausbildung 2024	1 zu	21,97183093		

Im Tool können wahlweise die Unterrichtseinheiten (Deputatsansatz) oder Unterrichtsstunden der Lehrkräfte hinterlegt werden.



9 a

10 a

11

Ausfüllhinweise:

Tragen Sie bitte in die blau hinterlegten Felder Ihre Daten ein.

Um das voraussichtliche Lehrer-Schüler-Verhältnis im Jahr 2024 Ihrer Pflegeschule zu ermitteln, sind folgende Angaben für alle Lehrkräfte, die 2024 in der 3-jährigen Pflegeausbildung gemäß Pflegeberufgesetz eingesetzt werden, zu tätigen:

- **Qualifizierungsgrad:** Je Lehrkraft ist auszuwählen zwischen masterqualifiziert/gleichwertiger Abschluss und nicht masterqualifiziert-/nicht gleichwertiger Abschluss/nicht in bis zu 4-jährigem Studium.
- **Beschäftigungsumfang in %:** Je Lehrkraft ist der prozentualer Beschäftigungsumfang laut Arbeitsvertrag oder vorauss. Arbeitsvertrag anzugeben, für Honorarkräfte ist der prozentuale Beschäftigungsumfang zu ermitteln, indem die Anzahl der Arbeits-/Deputatsstunden der Honorarkraft durch die übliche Arbeitszeit einer Vollzeit-Lehrkraft geteilt wird.
- **Unterrichtseinheiten (Deputatsansatz) oder Unterrichtsstunden der in der 3-jährigen generalistischen Pflegeausbildung eingesetzten Lehrkräfte:** für die Schule sind wahlweise die Anzahl aller voraussichtlichen Unterrichtseinheiten oder aber voraussichtlichen Unterrichtsstunden der in der 3-jährigen generalistischen Pflegeausbildung eingesetzten Lehrkräfte einzutragen, unabhängig davon, ob diese in der alten 3-jährigen Pflegeausbildung, ggf. in den Pflegehilfeausbildungen oder in der 3-jährigen generalistische Pflegeausbildung gem. PflBG anfallen werden. Die staatlichen Pflegeschulen inkludieren ebenso die voraussichtlichen Unterrichtseinheiten/-stunden ein, welche in anderen Berufsrichtungen anfallen werden.
 - **davon Unterrichtseinheiten oder Unterrichtsstunden gemäß Pflegeberufgesetz:** Anschließend ist anzugeben die Gesamtanzahl der voraussichtlichen Unterrichtseinheiten oder Unterrichtsstunden der in der generalistischen Pflegeausbildung eingesetzten Lehrkräfte, die diese ausschließlich in der generalistischen Pflegeausbildung gem. PflBG erbringen werden.
- **Anzahl der jahresdurchschnittlichen Schüler gemäß der generalistischen Pflegeausbildung in Vollzeitäquivalenten im Jahr 2024:** Eintrag der bestehenden und neuen Schüler in der 3-jährigen generalistischen Pflegeausbildung in 2024: Diese können Sie wie folgt ermitteln:

Ausbildungsbeginn 01.08.2021

Kurs 1 – Zeitraum 2. AJ Festsetzungsjahr	01.01.2023 bis 31.07.2023 – 20 Schüler: 20/12*7 = 11,67 VZÄ
Kurs 1 – Zeitraum 3. AJ Festsetzungsjahr	01.08.2023 bis 31.12.2023 – 20 Schüler: 20/12*5 = 8,33 VZÄ
Kurs 1 – Zeitraum 3. AJ Finanzierungsjahr	01.01.2024 bis 31.07.2024 – 20 Schüler: 20/12*7 = 11,67 VZÄ

Ausbildungsbeginn 01.08.2022

Kurs 2 – Zeitraum 1. AJ Festsetzungsjahr	01.01.2023 bis 31.07.2023 – 25 Schüler: 25/12*7 = 14,58 VZÄ
Kurs 2 – Zeitraum 2. AJ Festsetzungsjahr	01.08.2023 bis 31.12.2023 – 25 Schüler: 25/12*5 = 10,42 VZÄ
Kurs 2 – Zeitraum 2. AJ Finanzierungsjahr	01.01.2024 bis 31.07.2024 – 25 Schüler: 25/12*7 = 14,58 VZÄ
Kurs 2 – Zeitraum 3. AJ Finanzierungsjahr	01.08.2024 bis 31.12.2024 – 25 Schüler: 25/12*5 = 10,42 VZÄ

Ausbildungsbeginn 01.08.2023

Kurs 3 – Zeitraum 1. AJ Festsetzungsjahr	01.08.2023 bis 31.12.2023 – 23 Schüler: 23/12*5 = 9,58 VZÄ
Kurs 3 – Zeitraum 1. AJ Finanzierungsjahr	01.01.2024 bis 31.07.2024 – 23 Schüler: 23/12*7 = 13,42 VZÄ
Kurs 3 – Zeitraum 2. AJ Finanzierungsjahr	01.08.2024 bis 31.12.2024 – 23 Schüler: 23/12*5 = 9,58 VZÄ

Ausbildungsbeginn 01.08.2024

Kurs 4 – Zeitraum 1. AJ Finanzierungsjahr	01.08.2024 bis 31.12.2024 – 20 Schüler: 20/12*5 = 8,33 VZÄ *
---	--

* dieser Wert kann in der Meldung abgelesen werden

VZÄ der Schüler: 68

Diese ermitteln sich wie folgt: Die bereits im laufenden Jahr bei AFBW namentlich benannten Schüler 11,67 VZÄ + 14,58 VZÄ + 10,42 VZÄ + 13,42 VZÄ + 9,58 VZÄ + die in der Planmeldung angegebenen Schüler 8,33 VZÄ (1. AJ).

Die ermittelten VZÄ der Schüler 68 geben Sie bitte im Berechnungstool (Punkt 11) an.

Nach vollständiger Eingabe aller blau hinterlegten Felder, werden die benötigten Werte zur Ermittlung der voraussichtlichen Anzahl der jahresdurchschnittlichen als Master akademisiert anrechenbaren Lehrkräfte in Vollzeitäquivalenten **9 a** und die voraussichtliche Anzahl der jahresdurchschnittlichen NICHT als Master akademisiert anrechenbaren Lehrkräfte in Vollzeitäquivalenten im Jahr 2024 **10 a** automatisch im Berechnungstool ermittelt. Diese beiden Werte geben Sie bitte in der Meldung (Feld **9** und Feld **10**) ein.

12 Anmerkungen

Anmerkungen für den AFBW (optional)

12

In diesem Feld haben Sie die Möglichkeit, uns Informationen zukommen zu lassen.

Speichern und Versenden

⚠ Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Daten zu speichern und zu versenden.

[↩ Versenden](#)[✖ Abbrechen](#) [✔ Speichern](#)

Nähere Informationen finden Sie auch unter: www.afbw-gmbh.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

meldeportal@afbw-gmbh.de oder Servicetelefon 0711 998845-720

Montag bis Donnerstag: 10:00 – 12:30 Uhr und 13:15 – 15:00 Uhr,

Freitag: 10:00 – 12:00 Uhr